

## **Wer trägt die Rechtsanwaltskosten nach einem Verkehrsunfall?**

Nach einem Verkehrsunfall geht es für die Betroffenen um eine schnelle Regulierung einer Vielzahl von Schadensposten, wie zum Beispiel Reparaturkosten, Mietwagenkosten, Nutzungsausfall, Verdienstausschlag, Schmerzensgeld etc. Die Schadensregulierung ist häufig ein Streitpunkt zwischen der Versicherung und dem Geschädigten. Die Versicherungsbranche versucht mit allen Mitteln, die Kosten für die Entschädigungszahlungen und Rechtsberatung zu senken. Viele Kfz-Haftpflichtversicherungen betreiben ein sog. Schadenmanagement. Das bedeutet, dass die Versicherung schnelle und unproblematische Hilfe anbietet. Der versicherungseigene Sachverständige schätzt den Schaden, das Versicherungsunternehmen besorgt den Mietwagen, der beschädigte Wagen wird in der mit dem Versicherer kooperierenden Kfz-Werkstatt repariert und ein Rechtsanwalt wird auch nicht beauftragt, da er bei diesem Service sowieso nichts mehr bewirken kann und nur unnötige Kosten verursacht. Tatsächlich kann jedoch mit dem Schadenmanagement eine Beschneidung der Rechte des einzelnen Versicherungsnehmers einhergehen. So wird versucht, durch die eigenen Sachverständigen die Kosten für die Instandsetzung des Unfallfahrzeuges so niedrig wie möglich festzusetzen. Es kann vorkommen, dass eine Schadenposition wie z.B. der merkantile Minderwert nicht in Ansatz gebracht wird. Ein Rechtsanwalt wird nicht eingeschaltet, weil er häufig mehr Schadenspositionen durchsetzt, als dem Geschädigten von der Haftpflichtversicherung zugestanden werden. Dabei hat der Geschädigte das Recht, die Werkstatt und den Autovermieter selbst zu bestimmen. Aufgrund der Schadenminderungspflicht sollten jedoch Vergleichsangebote eingeholt werden und die Fahrzeugklasse sollte unter derjenigen bleiben, in die das beschädigte Fahrzeug eingestuft wurde. Auch hat der Geschädigte das Recht, einen Gutachter seiner Wahl zu beauftragen. Die Kosten für das Gutachten muss die gegnerische Versicherung bei Verschulden des Versicherungsnehmers jedenfalls dann erstatten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt. Wenn der Unfallgegner den Unfall alleine verschuldet hat, tragen er und seine Haftpflichtversicherung auch allein die Rechtsanwaltskosten des Geschädigten, da diese Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen. Nur dann, wenn die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ganz und gar nicht erforderlich erscheint, werden die Gebühren nicht ersetzt. Dies ist zum Beispiel bei der Meldung eines geringfügigen Blechschadens bei geklärter Schuldfrage der Fall. Es kommt auf den Einzelfall an. Ein Geschädigter wird jedoch selbst nicht in der Lage sein, den Minderwert des Fahrzeuges bzw. bei Verletzungen die Höhe des Schmerzensgeldes zu bestimmen. Hier ist anwaltlicher Rat gefragt mit der Folge, dass die Anwaltskosten von der gegnerischen Haftpflichtversicherung erstattet werden müssen. Häufig kommt es vor, dass beide Beteiligte ein Mitverschulden an dem Unfall trifft. In diesem Fall haften die Unfallbeteiligten entsprechend der jeweiligen Verschuldensanteile (z.B. im Verhältnis 60:40 etc.). Sofern die Frage der Mitschuld unklar ist, empfiehlt sich eine kostengünstige anwaltliche Erstberatung. Der Geschädigte kann dann immer noch entscheiden, ob er einen Anwalt beauftragt oder nicht. Sofern eine Alleinschuld in Betracht kommt, muss geprüft werden, ob eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung vorhanden ist, bzw. ob Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der Unfallbeteiligte nur über geringes Einkommen verfügt und daher die Kosten einer anwaltlichen Beratung oder Prozessvertretung nicht aufbringen kann.

Weitere Informationen zu diesem Thema (Verkehrsunfall, Schadenersatz) und anderen verkehrsrechtlichen Fragestellungen (Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsstraftaten etc.) erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

**Textbeitrag: Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Arbeitsrecht  
Frank Preidel, Gehrden, Tel: 05108/91357-10  
E-mail: ra-preidel@t-online.de**